

SATZUNG

AMCHA Deutschland e.V.

Stand: 21.06.2011

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "AMCHA Deutschland e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, als unabhängige und überparteiliche gesellschaftliche Organisation Hilfe für die Opfer des Holocaust zu leisten, in Zusammenarbeit mit dem "National Israeli Center of Psychological Support of Survivors of the Holocaust "AMCHA"" eingetragener Verein Nr. 58-010-485-9 des Vereinsregisters des Innenministeriums Israel, 23. Hillel Street, 94581 Jerusalem, Israel.
2. Die Hilfe soll geleistet werden durch finanzielle Zuwendungen an das vorgenannte Center für Aufgaben, die es gemäß seinem Statut bei der psychosozialen Betreuung von Opfern des Holocaust in Israel wahrnimmt. Aus den von AMCHA Israel durchzuführenden Projekten wählt der Verein Projekte aus, die durch die finanziellen Zuwendungen mitfinanziert werden. Für die Verwendung der projektbezogenen Zuwendungen hat das Center dem Verein jährlich Rechnung zu legen.
3. Der Verein wird
 - a) durch öffentliche Veranstaltungen in Deutschland, die der Erforschung der Spätschäden des Holocaust und der Verbreitung der darüber gewonnenen Erkenntnisse dienen, sowie durch Vorträge, Publikationen und Anzeigen die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des "National Israeli Center for Psychological Support of Survivors of the Holocaust "Amcha"" informieren und für dessen Unterstützung werben.
 - b) Aufklärungsarbeit in Deutschland, mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit, zur Vermittlung der Geschichte des Holocaust und zur Unterstützung der Auseinandersetzung mit Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rechtsextremismus betreiben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Rechtsansprüche auf Leistungen können an den Verein nicht gestellt werden.
7. Der Verein ist am 28. Mai 1990 unter dem Namen "AMCHA - Stiftung in der DDR" gegründet und setzt die begonnene Arbeit unter dem neuen Namen "AMCHA Deutschland e.V." fort.
8. Der Verein strebt an, eine gemeinnützige, unabhängige und überparteiliche AMCHA - Stiftung in Deutschland, der das Vermögen des Vereins (ursprungskapital und Zustiftungen) übertragen wird, zu errichten.
Die Stiftung bindet das Vermögen und unterstützt durch finanzielle Zuwendungen aus den Vermögenserträgen die Arbeit des vorgenannten National Israeli Centers.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins verpflichten.
2. über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen; durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - b) durch schriftliche Erklärung des freiwilligen Austritts,
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Spenden und Zuwendungen.
Es soll bis zur Rechtsfähigkeit der AMCHA - Stiftung in Deutschland wie ein Stiftungsvermögen behandelt werden, also grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert erhalten bleiben; d.h., nur die Erträge des Vereinsvermögens dürfen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Vermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit die Mitgliederversammlung dies zuvor mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen hat.
Nach erfolgter Übertragung des aus dem "Stiftungskapital" bestehenden Vermögens auf die AMCHA - Stiftung in Deutschland dient ausschließlich das verbleibende Vermögen (Spenden) der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Erstattungen begünstigt werden.

§ 5

Beitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Daneben besteht ein Beirat.
Nach Gründung der AMCHA - Stiftung in Deutschland

übernimmt der Stiftungsehrenrat die Funktion des Beirates. Dadurch entfällt der § 11 dieser Satzung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand wird bei Bedarf auf Wunsch eines Mitgliedes des Vorstandes einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.

3. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die im ersten Halbjahr jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und Arbeitsaufgaben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Der Vorstand legt einmal jährlich die Buchführung und den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Entlastung vor.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat besteht aus angesehenen Persönlichkeiten des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens, die sich mit dem Anliegen von AMCHA verbunden fühlen und dies in der Öffentlichkeit unterstützen und den Vorstand in seiner Arbeit beraten.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihnen steht jederzeit frei, aus diesem Gremium auszuscheiden.

2. Der Beirat ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Vereins zu informieren.

3. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist ausreichend, wenn alle Vorstandsmitglieder geschlossen für die Satzungsänderung stimmen.

2. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder dies beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der AMCHA - Stiftung in Deutschland zu. Für den Fall, dass die Stiftung bzw. das in § 2 genannte Zentrum nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der dem humanitären Anliegen verpflichteten gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle, Hebelstraße 6, 60318 Frankfurt Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Jede Verfügung über das Vereinsvermögen bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung, insbesondere im Falle der Liquidation, betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Steuerpflicht mitzuteilen.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten.

§ 13

Übergangsregelung

Die Amtsperiode des ersten Vorstandes endet, wie im § 12 der Satzung vom 30. September 1992 festgelegt, am 31. Dezember 1994.